

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V. * Französische Str. 9-12 * 10117 Berlin

Herrn
Dr. Volker Wissing MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Der Präsident

Französische Str. 9-12 10117 Berlin

Telefon: 030-259396-0 Telefax: 030-259396-19 info@steuerzahler.de www.steuerzahler.de

Berlin, 05.02.2010 Dä/Rü

Öffentliche Anhörung zu dem "Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften" – BT-Drucksache 17/506.

Sehr geehrter Herr Wissing, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des vorgenannten Gesetzentwurfs und die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen.

Neben einer Vielzahl von Maßnahmen im Einkommensteuerrecht wird insbesondere das Umsatzsteuerrecht erhebliche Änderungen erfahren. Der Bund der Steuerzahler dringt in diesem Bereich vor allem auf Nachbesserungen bei der Neufassung des § 4 Nr. 11b UStG. Nachdem die Gesetzesbegründung ausdrücklich vorsieht, dass die Beförderung von Poststücken in größerer Anzahl der Umsatzsteuer unterliegt, würden auch die Postsendungen von gemeinnützigen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Organisationen umsatzsteuerpflichtig werden. Damit würde sich zum Beispiel der Versand von Spendenbriefen oder Spendenbescheinigungen erheblich verteuern. § 4 Nr. 11b UStG-E sollte daher so gefasst werden, dass die Steuerpflicht nur eintritt, soweit die genannte Universaldienstleistung für einen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer erbracht wird. Im Einzelnen verweise ich auf die anliegende Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Karl Heinz Däke

Anlage

Dresdner Bank Konto: 254101 Wiesbaden BLZ: 510 800 60

Deutsche Bank Konto: 320515 Wiesbaden BLZ: 510 700 21

Postbank Konto: 262158-602 Frankfurt/Main BLZ: 500 100 60 Überparteiliche, unabhängige gemeinnützige Vereinigung

Landesverbände in allen Bundesländern

Vorstand:

Dr. Karl Heinz Däke (Präsident) Dipl.oec. Zenon Bilaniuk Diplom-Volkswirt Ulrich Fried Prof. Dr. Wolfgang Kitterer Dr. Bernd Schulze-Borges RA Hannah Stein



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, 2 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie Änderungen steuerlicher Vorschriften – BT- Drs. 17/506

Allgemeines

Durch das "Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Regelungen" sollen insbesondere EuGH-Urteile aus dem Jahr 2009 und EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt werden. Neben einer Vielzahl von Maßnahmen im Einkommensteuerrecht wird insbesondere das Umsatzsteuerrecht erhebliche Änderungen erfahren. Der Bund der Steuerzahler dringt in diesem Bereich vor allem auf Nachbesserungen bei der Neufassung des § 4 Nr. 11b UStG. Nachdem die Gesetzesbegründung ausdrücklich vorsieht, dass die Beförderung von Poststücken in größerer Anzahl der Umsatzsteuer unterliegt, würden auch die Postsendungen von gemeinnützigen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Organisationen umsatzsteuerpflichtig werden. Damit würde sich zum Beispiel der Versand von Spendenbriefen oder Spendenbescheinigungen erheblich verteuern. Letztlich wird damit das Ziel verfehlt, dem Allgemeinwohl dienende Postdienstleistungen von der Umsatzsteuersteuer zu befreien. Im Einzelnen:

§ 4 Nr. 11b UStG-E – Postuniversaldienstleistungen

Der Entwurf sieht vor, Postuniversaldienstleistungen nur noch unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer zu befreien. Nach der Gesetzesbegründung sollen Leistungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen, von der Umsatzsteuer befreit sein. Nicht befreit sind nach dem Gesetzentwurf Leistungen, die auf Grund einer individuell ausgehandelten Vereinbarung oder auf Grund allgemeiner Geschäftsbedingungen zu abweichenden Qualitätsbedingungen oder zu günstigeren Preisen erbracht werden.

Mit der Neufasssung des § 4 Nr. 11b UStG-E soll das deutsche Umsatzsteuerrecht an europarechtliche Vorgaben und vor allem an das Urteil des EuGH in der Rechtssache TNT Post UK Ltd. angepasst werden. Insoweit sind die Bemühungen des Gesetzgebers, den Postmarkt zu liberali-

sieren, durchaus zu begrüßen. Der gegenwärtig vorliegende Gesetzentwurf bedarf aber dringend der **Nachbesserung**.

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler führt die vorliegende Fassung des § 4 Nr. 11b UStG-E bei nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmen oder Vereinigungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung mit Umsatzsteuer. Führt beispielsweise eine gemeinnützige Organisation eine Briefspendenaktion durch oder versendet eine solche Informationsmaterial, so erfolgt dies zumeist mit einer hohen Briefstückzahl oder über eine sogenannte Frankiermaschine. Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 4 Nr. 11b UStG wäre die Beförderung der Spendenbriefe, der späteren Spendenbestätigungen oder des Informationsmaterials umsatzsteuerpflichtig. Da § 4 UStG bestimmte Tätigkeiten von der Umsatzsteuerpflicht befreit, sind diese Unternehmer im Gegenzug auch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, so dass sich letztlich die Beförderung von Postvertriebsstücken für sie erheblich verteuert. Betroffen dürften vor allem karitative Einrichtungen, medizinische Einrichtungen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sein, nicht zuletzt aber auch große Spendenorganisationen.

Nach Auffassung der Europäischen Kommission und des EuGH sind jedoch gerade die Postdienstleistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen, die dem Gemeinwohl dienen. Erfüllen
Postdienstleistungen diese Voraussetzungen, müssen sie befreit werden. Ziel dieser Regelung ist,
die Verbilligung der Postdienstleistungen für den Endverbraucher. Dies schließt es ein, dass die
Nutzung von Postdienstleistungen durch Organisationen, die umsatzsteuerlich wie ein Endverbraucher behandelt werden, auch von der Umsatzsteuer zu befreien sind. Letztlich kann es nicht
angehen, dass auf einer Seite gemeinnützige Organisationen steuerlich gefördert werden, Spenden ertragsteuerrechtlich berücksichtigt werden, die Beförderung des Spendenbriefs bzw. die benötigten Spendenbescheinigungen hingegen der Umsatzsteuer unterliegen.

Der Bund der Steuerzahler regt daher an, § 4 Nr. 11b UStG-E um eine Konkretisierung zu ergänzen. § 4 Nr. 11b UStG-E sollte so gefasst werden, dass die Steuerpflicht nur eintritt, soweit die in § 4 Nr. 11b Buchstabe a und b UStG genannte Universaldienstleistung für einen zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmer erbracht wird.

§ 18a UStG-E – Zusammenfassende Meldungen

Unternehmer, die steuerfreie innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche sonstige Leistungen ausgeführt haben, sind verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung abzugeben. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Abgabefrist der Zusammenfassenden Meldungen verkürzt werden. Die Zusammenfassenden Meldungen sind grundsätzlich bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats – statt wie bisher guartalsweise – zu übermitteln. In be-

stimmten Fällen ist weiterhin eine vierteljährliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen möglich. Ersatzlos gestrichen wurde hingegen die Möglichkeit der Dauerfristverlängerung nach §§ 46 – 48 UStDV.

Die Regelungen zur Zusammenfassenden Meldung beruhen auf zwingend umzusetzenden EU-Vorgaben, insoweit ist der Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers begrenzt. Erfreulich ist zunächst, dass der deutsche Gesetzgeber die von Art. 263 Abs. 1a MwStSystRL eingeräumte Option zur quartalsweisen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung bei innergemeinschaftlichen Leistungen von bis zu 100.000 Euro (ab dem Jahr 2012: 50.000 Euro) je Quartal übernimmt. Dennoch ist der erhebliche bürokratische Mehraufwand durch die grundsätzlich monatlich abzugebende Zusammenfassende Meldung nicht zu unterschätzen. Die auf EU-Ebene vorgesehene Überprüfung dieser Regelungen sollte von der Bundesregierung daher auf jeden Fall unterstützt und ggf. die monatliche Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen auf europäischer Ebene nachverhandelt werden.

Unternehmensteuerrecht

Neben der Umsetzung von EU-rechtlichen Vorschriften und Rechtsprechung sollen mit dem Gesetzentwurf auch weitere steuerliche Regelungen geändert werden. Dies betrifft insbesondere Bereiche der Unternehmensteuerreform, die sich in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage nicht bewährt haben.

Der Bund der Steuerzahler begrüßt die Initiative Regelungen, die sich in der Praxis als ungeeignet erwiesen haben, zu korrigieren. Die vorgeschlagenen Änderungen zur Hinzurechnung bei der Gewerbesteuer und die Änderung des Außensteuergesetzes betreffen bisher nur größere Unternehmen. Wir regen daher an, auch für kleinere und mittlere Unternehmen entlastende Maßnahmen zu ergreifen.

Für diese Unternehmen wurde mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 in § 7g EStG die Bildung eines Investitionsabzugsbetrags zugelassen. Danach werden Wirtschaftsgüter gefördert, die voraussichtlich bis zum Ende des dritten auf das Jahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt werden. Aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Bedingungen wird der Investitionszeitraum von drei Jahren von vielen Unternehmen gegenwärtig bei Weitem nicht mehr als ausreichend empfunden. Durch die restriktive Kreditvergabe vieler Banken und die wirtschaftliche Gesamtsituation der Unternehmen sind viele Unternehmer nicht in der Lage, geplante Investitionen noch in diesem Jahr umzusetzen. Im Ergebnis wären viele Unternehmen daher gezwungen, die gebildeten Investitionsabzugsbeträge rückabzuwickeln.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V:

Das bedeutet, die Veranlagung des Abzugsjahrs ist zu ändern. Neben dem großen verwaltungstechnischen Aufwand bei den Finanzämtern wird die Rückabwicklung der Investitionsabzugsbeträge die Unternehmen wirtschaftlich in besonderem Maße treffen. Neben der ohnehin angespannten wirtschaftlichen Situation wird die steuerliche Nachbelastung – aus dem regelmäßig gewinnstärkeren Wirtschaftsjahr 2007 – jetzt zu einer Verschärfung des Liquiditätsengpasses führen. Zudem führt die Änderung des Steuer- oder Feststellungsbescheids häufig auch zu einer nicht unbeachtlichen Verzinsung der Steuernachforderung nach § 233a Abs. 2 AO. Eine befristete Verlängerung des Investitionszeitraums beim Investitionsabzugsbetrag von drei auf mindestens vier Jahre würde die aufgezeigte Problematik etwas entschärfen.